

Ortsverschönerungs- und Gartenbauverein Wielenbach

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen
"Ortsverschönerungs- und Gartenbauverein Wielenbach".

Der Verein wurde als "Obstbauverein" im Jahre 1904, ev. auch 1903, und am 25.05.1976 als "Ortsverschönerungs- und Gartenbauverein Wielenbach" wiedergegründet.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit in der Gemeinde Wielenbach auf die Ortschaften Wielenbach, Wilzhofen, Siedlung Hardt sowie die Gemarkung Wielenbach.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege in München und des örtlichen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist im Bereich der Gärten die Förderung des Obst- und Gartenbaus und die Verschönerung der Gärten und damit die Förderung von Interesse und Freude der Menschen am Garten und an der Natur.

Der Verein fördert die Ortsverschönerung, die Landespflege und den Umweltschutz und dient damit der Heimatpflege, der gesamten Landeskultur und der menschlichen Gesundheit.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, der auch darüber entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

in grober Weise die Interessen des Vereins schädigt,
nachhaltig gegen diese Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
trotz Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Verpflichtungen nicht erfüllt.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsleitung mit Dreiviertel-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht auf Beschwerde. Über diese Beschwerde muß die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch den Ausschluß nicht aufgehoben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert ein Mitglied sämtliche Ansprüche an den Verein, insbesondere besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszweckes zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. beim Verein Anträge zu stellen,
4. die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte zu benutzen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
5. die Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln und an denselben durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden dem Verein zu ersetzen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung (§ 13 - § 15)
3. den Vorstand (§ 16 und 17)

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit von November bis Februar statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat entweder durch schriftliche Einladung oder durch öffentlichen Aushang oder durch Bekanntmachung in der Presse zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Über Punkte, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

§ 11 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung (§ 23) vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt oder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
4. Festsetzung und Änderung der Satzung
5. Wahl der Vereinsleitung (§ 13)
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
9. Entscheidung nach § 5 (Ausschluß eines Mitgliedes)
10. Entscheidung über Beschwerden gegen die Vereinsleitung
11. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 DIE VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und Beisitzern. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vereinsleitung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG IN DER VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 AUFGABEN DER VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes
3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
5. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen.

§ 16 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt (§ 13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen ersetzt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahr nimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 17 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der 1. Vereinsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende, vertritt den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zur Höhe des zehnten Teiles der jährlichen Mitgliedsbeiträge, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Er erteilt Zahlungsanweisung.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des übergeordneten Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

§ 18 AUFGABEN DES KASSIERS

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden.

Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen
2. die Jahresrechnung nach Jahresschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 19 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und über alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden am Jahreschluß den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§ 20 BETRIEBSMITTEL

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen
3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 21 JAHRESMITGLIEDSBEITRAG

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag, den Beiträgen für die übergeordneten Verbände und dem darin enthaltenen Beitrag für die Vereinshaftpflichtversicherung.

§ 22 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNG - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Wielenbach, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. November 1991 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.

Stand November 2008